

Vorgaben zur Antragstellung gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG)

Version 1.1- Stand 29.12.2025;

Bitte beachten Sie, dass stets die aktuellste Fassung dieser Hinweise zu verwenden ist. Die jeweils gültige Version finden Sie auf der Internetseite des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR).

Von einer Tiefbaumaßnahme im öffentlichen Verkehrsraum sind Belange der Stadt Nürnberg, der Ver- und Entsorgungsbetriebe sowie Dritter betroffen. Dazu gehören Leitungen im Erdreich, Anlagen im Umfeld der Baumaßnahme, Stadtgestaltung, Verkehr, Umwelt, Denkmalschutz, Wasserwirtschaft, ÖPNV und weitere.

Zum Schutz dieser Anlagen ist grundsätzlich vor Bauausführung eine Leitungsauskunft durchzuführen.

Beim Neu- und Umbau von Anlagen (z. B. Ver- und Entsorgungsleitungen) ist zusätzlich ein Instruktionsverfahren (Anhörungsverfahren) durchzuführen.

Mit dem Instruktionsverfahren muss mindestens 14 Wochen vor der Ausführung begonnen werden.

Gemäß den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), insbesondere im Hinblick auf die in § 127 ff. TKG verankerten Genehmigungs- und Mitwirkungspflichten, ist die Vorlage vollständiger und prüffähiger Antragsunterlagen erforderlich.

Nur durch die Angabe aller relevanten Daten kann eine rechtssichere Entscheidung getroffen und die notwendige Koordinierung mit weiteren Trägern öffentlicher Belange gewährleistet werden.

Die nachstehenden Anforderungen sind daher unverzichtbar, um eine geordnete Durchführung der geplanten Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum sicherzustellen, Überschneidungen mit anderen Baumaßnahmen zu vermeiden und den Schutz öffentlicher Infrastruktur, der Verkehrssicherheit sowie städtebaulicher und umweltbezogener Belange zu gewährleisten.

Anschließend finden Sie eine Übersicht der im Antrag zwingend einzureichenden Angaben und Unterlagen.

Inhaltsverzeichnis

1. Instruktionsumfang
 - 1.1 Lizenznehmer/Antragsteller
 - 1.2. Panungs-/Ingenieurbüro
 - 1.3 Bauvorhaben
 - 1.4 Anlagen
 2. Pläne
 - 2.1 Übersichtsplan
 - 2.2 Detailpläne
 - 2.3 Verkehrliche Selbseinschätzung
 3. Leitungsführung
 - 3.1 Leitungen Verlegeregeln
 - 3.2 Flächen, die grundsätzlich nicht genehmigt werden/ zu vermeiden sind
 4. Verlegetiefe/Mindestüberdeckung
 - 4.1 Regelüberdeckung SÖR
 - 4.2 Regelüberdeckung nach Atb BeStra
 - 4.3 Überdeckung < 0,5 m
 5. Rücklauf aus Mitverlegungs- und Bedarfsanfrage an Dritte
 6. Informationen und Quellen
- Anlagen
- Anlage: Verkehrliche Selbsteinschätzung
 - Anlage: Standortkriterien Netzverteiler
 - Anlage: Rücklauf aus Mitverlegungs- und Bedarfsanfrage an Dritte

1. Instruktionsumfang

Für eine effiziente und qualitativ einwandfreie Bearbeitung der Anträge auf Zustimmung nach dem TKG ist der Umfang der geplanten Verlegungen pro Antrag entscheidend. Üblicherweise umfassen Anträge Hausanschlüsse, einzelne Straßenabschnitte, kleinere Cluster aus mehreren Straßen oder Anschlussleitungen, beispielsweise für Großkunden oder Funkmasten.

Im Rahmen des LWL-Ausbaus können auch mehrere Cluster oder ganze Ringnetze in einem Antrag zusammengefasst werden. Der Umfang ist in diesen Fällen jedoch vorab mit SÖR/V-5 (soer-instruktionen@stadt.nuernberg.de) abzustimmen.

1.1. Linzenznehmer/Antragsteller

- Anschrift
- Mail
- Ansprechpartner
- Rechnungsadresse für TKG-Gebühren (falls abweichend)

1.2. Planungs-/Ingenieurbüro (falls vorhanden)

- Anschrift
- Mail
- projektbezogener Ansprechpartner (Mail; Tel.)

1.3. Bauvorhaben

- Beschreibung
- Verlegetiefe und Verlegeart (z.B. offene Bauweise, Trenching nur in asphaltierten Gehwegen, Spülbohrung)
- Projektnummer (im TK-Ausbau mit vorgestellter Kennung der Vereinbarung zur Wiederherstellung)
- Ausführungszeitraum (so genau wie möglich, mind. Jahr Beginn u. Ende, sowie entsprechende Quartale)

1.4. Anlagen

- Pläne
- Vollmachten
- Nachweis der Nutzungsberechtigung nach TKG (bei wiederkehrender Verlegungsabsicht ist ein Verweis auf Erstnachweis ausreichend)
- Information zur Koordinierung/Abstimmung mit Maßnahmen Dritter (spätestens 21 Tage nach Antragsstellung)
- Vorbegehungsprotokolle (optional)
- maßstabsgerechte Fotomontagen bei Schaltschränken
- Maß- oder Produktangaben bei Schaltschränken

2. Pläne

Die Pläne sind als PDF möglichst in Vektorformat abzugeben.

2.1. Übersichtsplan

- Planunterteilung mit Blattnummern
- Maßstab 1:500 oder 1:1000 (Planformat an Maßstab angepasst)
- kein Luftbild als Hintergrundebene
- Straßennamen lesbar (mindestens Hauptverkehrsstraßen)
- Trassenführung
- Cluster-/Gebietsgrenzen (optional)
- Legende und genordet

2.2. Detailpläne

Hierfür kann auch der von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellte Stadtplan mit Zeichen- und Druckfunktionen genutzt werden:

<https://geoportal.nuernberg.de/masterportal/stadtplan/>

- Maßstab 1:500
- Planformat A4 – A2
- genordet
- Legende
- mit Luftbild hinterlegt
- Straßenplan muss enthalten (aktuelle Grundkarte des Wegebaulastträgers SÖR):
 - Flurstücksgrenzen, -nummern
 - Gebäude
 - Straßennamen und Hausnummern lesbar
 - Straßen- und Gehwegkanten *
 - Straßenseitenraum/Nebenanlage (Baumscheiben, Verkehrsinseln etc) *

*Alternative bei Gebietsplanungen und nach Absprache mit SÖR/V-5/KO:

Die geforderten Informationen sind entscheidend, um eine Zurückweisung des Antrags zu vermeiden. In Luftbildern sind die Gehwege, Grünflächen, Straßenränder, Verkehrsinseln, etc. nicht eindeutig zu identifizieren. Dies kann zu einer nicht zulässigen Trassenplanung und Nachinstruktionen führen. Um bei Antragseingang eine Vorprüfung zu ermöglichen, können nach Absprache auch digitale Daten der Planung eingereicht werden. Damit kann evtl. der Detailierungsgrad der Pläne reduziert werden.

- Trassenführung - Linienstärke deutlich gegenüber anderer Markierungen gestalten
- Leitungsangaben an Trassenführung:
 - Verlegeart (wenn von offener Bauweise abweichend)
 - Mindestüberdeckung (in Meter)
 - farbige Kennzeichnung bei Abweichung von den Regelüberdeckungen SÖR
 - Abschnittslänge in Meter
 - Rohr-/Leitungsdimension (z.B. DN100, LWL,...)
 - verkehrliche Selbsteinschätzung (s. 3. und Anlage)
- Nutzung vorhandener Leitungskanäle ist anzuzeigen (farbig oder linientypisch)
- keine Cluster-/Gebietsgrenzen

2.3. Verkehrliche Selbsteinschätzung (Verkehrsregelpläne optional)

In Hauptverkehrsstraßen (HVS) ist eine verkehrliche Selbsteinschätzung in den Plänen textlich mit Rot, Gelb, Grün anzugeben (Ampelfarbe gemäß Anlage).

Bei Vollsperrungen einer HVS, auch wenn dies nur eine Richtungsfahrbahn betrifft, sind bereits erste Verkehrssicherungspläne beizulegen.

3. Leitungsführung

3.1. Leitungen sind grundsätzlich zu verlegen:

- in Gehwegen
- an Gehweghinterkanten bzw. Grundstücksgrenzen
- längs der Gehwegführung
- die Querungen senkrecht zur Straßenachse
- in offener Bauweise (Ausnahmen mit Begründung)

3.2. Flächen die grundsätzlich nicht genehmigt werden / zu vermeiden sind:

- Straßen (außer bei Querungen)
- Parkbuchten
- Baumscheiben
- Grünflächen

4. Verlegetiefe/Mindestüberdeckung

Es ist grundsätzlich die Überdeckungen anzugeben (Überdeckung = Verlegetiefe - Rohrdurchmesser).

4.1. Regelüberdeckungen SÖR

- | | |
|-------------------|--|
| • Fahrbahn | mind. 1,10 m |
| • Bankettbereiche | mind. 1,20 m |
| • Gehwegbereiche | mind. 0,65 m (außerhalb von Zufahrten) |
| • Zufahrtbereiche | mind. 1,10 m |

4.2. Regelüberdeckung AtB BeStra $\geq 0,5$ m (nur bei LWL)

4.3. Überdeckung $< 0,5$ m (mindertiefe Verlegung nur bei LWL)

- Überdeckung $< 0,5$ m jedoch unter dem Planum des Straßenoberbaus
- nur im Gehwegbereich
- Vereinbarung für mindertiefe Verlegung mit SÖR nötig

5. Rücklauf aus Mitverlegungs- und Bedafsanfrage an Dritte

Bei Neu- und Umbau von Anlagen (z. B. Ver- und Entsorgungsleitungen) ist ein Instruktionsverfahren mit Dritten, parallel zum Antrag nach TKG, vom Antragsteller durchzuführen.

Die im beigefügten Rücklaufformular (Anhang) genannten Dritten sind vom Antragsteller selbsttätig

- von der geplanten Baumaßnahme **zu informieren**.
- eine qualifizierte **Stellungnahme evtl. mit Belangen oder Vorbehalte einzuholen**.
- die **Mitverlegungswünsche abzufragen und zu berücksichtigen**.

Servicebetrieb **Öffentlicher Raum Nürnberg**

Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg E-Mail: soer-v-5-ko@stadt.nuernberg.de

Werkleitung: Christian Vogel, Marco Daume, Ronald Höfler

Vorsitzender des Werkausschusses: Marcus König, Oberbürgermeister

Steuernummer: 241/114/70231

Im Rücklaufformular sind die baulich und verkehrlich relevanten Ergebnisse aus den Rückantworten der Abfragen anzugeben.

Das Rücklaufformular (Anlage) ist Teil der vollständigen und prüffähigen Antragsunterlagen und muss -um Verzögerungen der Bescheidung zu vermeiden- spätestens 3 Wochen nach Antragseinreichung vorliegen.

6. Informationen und Quellen

Unter den folgenden Links finden Sie die aktuellsten Informationen zu Spartenauskünften und Instruktionen in Form von Beteiligungslisten, Anforderungen bei Anträgen sowie ein interaktiver Stadtplan, in dem Sie grafische Eintragungen bezüglich Baugebiet vornehmen und ausdrucken können.

- SÖR-Genehmigungen:
https://www.nuernberg.de/internet/soer_nbq/einfachonlinemachen.html
- SÖR-Spartenauskunft:
https://www.nuernberg.de/internet/soer_nbq/leitungsauskunft_instruktionsverfahren.html#0_1
- SÖR-Instruktionsverfahren:
https://www.nuernberg.de/internet/soer_nbq/leitungsauskunft_instruktionsverfahren.html#0_2

Anlage: Verkehrliche Selbsteinschätzung

Um die einzelnen Arbeiten, in den stark belasteten Straßen (Hauptverkehrsstraßen – HVS), noch besser aufeinander abstimmen zu können, ist es erforderlich, dass von Ihnen eine erste rudimentäre Einschätzung getroffen wird, wie stark der Eingriff in den Straßenverkehr erfolgen wird.

Die verkehrliche Selbsteinschätzung ist durch Sie aufgrund Ihrer Erfahrungswerte aus dem Umgang mit den geltenden Regelwerken, wie RSA, ASR, etc., leicht anzugeben.

Dabei stehen die Farben für folgende verkehrliche Einschränkungen:



- rot** **Vollsperrung der Fahrbahn geplant
(auch bei nur einer Fahrtrichtung)**
- gelb** **Eingriff in die Fahrbahn geplant,
z.B. Aufgrabungen, aber auch Baugerät
oder Absperrmaterial auf der Fahrbahn**
- grün** **kein Eingriff in die Fahrbahn geplant**

Bei Maßnahmen mit unterschiedlichen verkehrlichen Einschränkungen, geben Sie bitte den ungünstigsten Fall an.

Mit der Angabe dieser Information ermöglichen Sie eine bessere und zielführendere Planung und Ausführung der erforderlichen Arbeiten im Hauptverkehrsstraßennetz der Stadt Nürnberg.

Anlage: Standortkriterien Netzverteiler

Grundsätzlich behält sich die Stadt Nürnberg vor, in bestimmten Situationen Einzelfallentscheidungen zu treffen, welche ggfs. von den hier definierten Auflagen abweichen.

a) Grünflächen (öffentlich)

Schaltschränke in oder vor öffentlichen Grünflächen werden abgelehnt.

b) Grünflächen (privat)

Schaltschränke vor einer privaten Grünfläche ohne Grundstückseinfassung werden abgelehnt. Vor einem durchsichtigen Hintergrund, z.B. Doppelstabmattenzaun oder Zaun ohne Sichtschutz können sie in Ausnahmefällen/ in Ermangelung weiterer Alternativen genehmigt werden.

Schaltschränke vor Zäunen und Mauern wird zugestimmt, wenn diese an eine befestigte Fläche (z.B. Gehweg oder Parkbucht) angrenzen und annähernd die gleiche Höhe wie die Schaltschränke aufweisen.

c) Straßenbegleitgrün/Baumscheiben

Schaltschränke in den Baumscheiben sowie im Straßenbegleitgrün werden abgelehnt.

d) Baumstandorte

Schaltschränke dürfen nur außerhalb des Kronentraubereichs der Bäume zuzüglich 1,50 m auf befestigten Flächen aufgestellt werden. Alle Anschlussleitungen müssen in die befestigten Flächen mit einem Mindestabstand von 2,50 m zum Stamm des Baumes verlegt werden.

e) Grünzüge / übergeordneten Freiraumverbindungen

Dem Stadt- und Ortsbild insbesondere im Bereich von Grünzügen und übergeordneten Freiraumverbindungen wird eine besondere Bedeutung beigemessen. Einer Aufstellung von Schaltschränken in diesen Bereichen wird daher nur in Ausnahmefällen zugestimmt.

f) Restgehwegbreiten

Die Restgehwegbreite darf nur punktuell auf einer Länge von max. 2,0 m den Gehweg auf min. 1,5 m einschränken. An Stellen mit einer hohen Nutzungsintensität durch den Fußverkehr wie z.B. an Straßen mit einer hohen Erdgeschossnutzung, kann eine größere Mindestgehwegbreite bei punktuellen Einengungen gefordert werden (2,00 - 2,50 m). Handelt es sich nicht mehr um eine, wie oben definierte, punktuelle Einengung, ist die Mindestgehwegbreite nach Mobilitätsbeschluss von 2,50 m zu beachten.

Ist kein Gehweg vorhanden, ist dennoch ein hindernisfreier Durchgang, der ebenfalls nur punktuell auf min. 1,5 m eingeschränkt werden darf, zu gewährleisten.

Bei Senkrechtparkern ist ein Fahrzeugüberstand von bis zu 70 cm in den Gehweg einzurechnen.

g) Denkmalschutz

Schaltschränke vor Einzeldenkmälern (hierzu können auch Grundstückseinfriedungen gehören) und unter Erkern werden abgelehnt. Im Denkmalensemble wird von Fall zu Fall entschieden.

h) Reihungen

Reihungen von Schaltschränken sind möglich, wenn sie eine ähnliche Bauhöhe aufweisen, mehr als zwei, max. drei am Stück sollten es aber nicht sein. Es ist grundsätzlich zu prüfen, ob alte Schaltschränke nicht auch demontiert werden können.

i) Ingenieurbauwerke

Schalschränke dürfen auf Ingenieurbauwerken (Brücken) nicht aufgestellt werden. Die Festlegung Leitungen aus Brückenkappen (im Zuge von Erneuerungen oder Austausch) herauszunehmen hat weiterhin Bestand. Leitungen (hier: Glasfaserkabel) sollen grundsätzlich außen am Bauwerk – unterhalb der Brückenkappe – in einem eigenen „Leitungspaket“ befestigt werden. Die technischen Vorgaben der RiLeiBRÜ im Hinblick auf Abstände, Befestigungen und Prüfbarkeit sind zu beachten. Besser natürlich noch wäre eine eigens geführte Trasse, losgelöst vom Ingenieurbauwerk.

Der Abstand der Schalschränke hat mit einem Mindestabstand von 2m zu den sichtbaren Außenkanten des Bauwerkes zu erfolgen.

Dies gilt sowohl für Brücken als auch für die anderen Ingenieurbauwerke (Stützwände, Lärmschutzwände, Verkehrszeichenbrücken und Treppenanlagen mit statischem Nachweis)

j) Straßenreinigung

Schalschränke in Nischen oder mit einem zu großen Abstand zur Fassade sind zu vermeiden. Hierdurch erhöht sich der Aufwand bei Reinigung und Unterhalt der öffentlichen Verkehrsfläche.

k) Kreuzungsbereiche

Schalschränke in Kreuzungsbereichen z. B. an abgeschrägten Fassaden oder Mauern und Zäunen, sind aus städtebaulichen Gründen und wegen der Einschränkung der Sichtbeziehungen zu vermeiden.

l) Einbruchgefahr

Schalschränke unterhalb von Fenstern sind wegen erhöhter Einbruchgefahr zu vermeiden.

m) Verkehrssicherheit

Schalschränke auf reinen Radwegen werden aus Sicherheitsgründen abgelehnt.

Die Schaltkästen müssen am Rand des Geh- und Radweges stehen, werden aber je nach Nutzungsintensität und Situation entschieden.

In Einmündungsbereichen von Geh- und Radwegen, Zufahrten, Querungsstellen, usw. ist auf ausreichende Sichtverhältnisse zu achten. Anlagen für die Barrierefreiheit (BLS) dürfen nicht beeinträchtigt werden.

n) Mehrzweckstreifen/Verkehrsberuhigte Bereiche

An Schalschränken auf Mehrzweckstreifen oder im verkehrsberuhigten Bereich sind Baken z.B. mittels Klebefolien anzubringen. An der Südseite das Zeichen 605-10 und an der Nordseite das Zeichen 605-20.

Eine verkehrsrechtliche Anordnung ist hierfür nicht erforderlich.

o) U-Bahn

Schalschränke im Nahbereich von U-Bahnbauwerken (Auf- und Abgänge, Aufzüge, Notausstiege, Lüftungsschächte, technische Anlagen, etc.) sind zu vermeiden.

Anlage: **Rücklauf aus Mitverlegungs- u. Bedarfsanfrage an Dritte**

Der Veranlasser eines Antrags nach TKG hat Dritte selbsttätig bezüglich qualifizierter Stellungnahmen zu Mitverlegung und evtl. kollidierenden Baumaßnahmen oder Bedarfe abzufragen. Die Beteiligung ist dabei zu protokollieren und der Koordinierungsstelle (SÖR/V-5/KO, soer-v-5-ko@stadt.nuernberg.de) mit diesem Formular nachzuweisen.

Angaben zur Maßnahme							
Veranlasser / Bauherr							
Projekt-Nr.							
Bereich (Straßen / Ortsteil)							
Baubeginn / Zeitraum							
Akz. SÖR/V-5/KO (falls bekannt)							
angefragtes Unternehmen	Beteiligung	Antwort erhalten			Mitverlegung gewünscht		Auszug aus Antwort, Details Bauzeit, Umfang, Ansprechpartner
		JA	NEIN	nicht beteiligt	JA	NEIN	
N-ERGIE Netz GmbH	immer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Deutsche Telekom Technik GmbH	immer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1&1 Versatel Deutschland GmbH	immer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vodafone Deutschland GmbH	immer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vodafone GmbH	immer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
OXG Glasfaser GmbH	immer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Tele Columbus	immer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
VAG Verkehrs- Aktiengesellschaft Nürnberg	immer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Deutsche Bahn AG (Immobilien/Kommunikationst echnik)	immer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
M-net Telekommunikations GmbH	immer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg E-Mail: soer-v-5-ko@stadt.nuernberg.de

Werkleitung: Christian Vogel, Marco Daume, Ronald Höfler

Werkleitung: Christian Vogel, Marco Baumle, Rainer Schäfer
Vorsitzender des Werkausschusses: Marcus König, Oberbürgermeister

Vorsitzender des Werkausschusses
Steuernummer: 241/114/70231

TK Networks GmbH	immer	<input type="checkbox"/>					
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	wenn Forstflächen im Stadtgebiet betroffen	<input type="checkbox"/>					
infra fürth gmbh	im Bereich Stadtgrenze Fürth	<input type="checkbox"/>					
Wasser- und Schifffahrtsamt	wenn MDK betroffen	<input type="checkbox"/>					
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	wenn Gewässer 1. und 2. Ordnung betroffen	<input type="checkbox"/>					
Hafen Nürnberg-Roth GmbH	im Bereich Hafen	<input type="checkbox"/>					
Flughafen Nürnberg GmbH	im Bereich Flughafen	<input type="checkbox"/>					
Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein	im Bereich Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein	<input type="checkbox"/>					
.....		<input type="checkbox"/>					

Bei Neu- und Umbau von Anlagen (z. B. Ver- und Entsorgungsleitungen) ist ein Instruktionsverfahren mit Dritten, parallel zum Antrag nach TKG, vom Antragsteller durchzuführen.

Die im beigefügten Rücklaufformular (Anhang) genannten sind vom Antragsteller selbsttätig

- von der geplanten Baumaßnahme **zu informieren**,
- eine qualifizierte **Stellungnahme evtl. Belange oder Vorbehalte einzuholen**
- und **Mitverlegungswünsche abzufragen**.

Im Formular sind die baulich und verkehrlich relevanten Ergebnisse aus den Rückantworten der Abfragen anzugeben.

Das Rücklaufformular (Anhang) ist Teil der vollständigen und prüffähigen Antragsunterlagen und muss -um Verzögerungen der Bescheidung zu vermeiden- spätestens 3 Wochen nach Antragseinreichung vorliegen.